



**Cautio Criminalis. Seu De Processibus Contra Sagas Liber.
Das ist/ Peinliche Warschawung von Anstell: und Führung
deß Processes gegen die angegebene Zauberer/ Hexen
und Unholden**

**Spee, Friedrich von
Franckfurt am Mayn, 1649**

17. Ob man auch den Beklagten bey diesem Laster ihre defension vnnd
defensores zuzulassen?

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61346](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61346)

ben gesagt / entweder gar benehmen / oder doch guten Theil lindern.

27. Vnd in Wahrheit ist kein bessers Mittel zu ergreiffen / als eben dieses / wie dann auch viel vnschuldige arme Menschen / mit ohnendlichen seuffzen / dasselbige bisher gewünschet haben: Aber wo ist ein Fürst / oder Herr / der es zur Hand nimbt / oder wo seind die Leuthe / welche Fürsten / vnd Herrn / dasselbig an Hand geben.

Es ist noch nicht lang / daß mich einer schalt / vnd außlachte / daß ich mir in Sinn ziehen: Oder einig Hoffnung machen dürffte / daß es noch dazu kommen solte / daß man auff dergleichen fehler / oder verbrechen / der Commissarien inquiriren würde. Ich weiß nicht obs dem also seyn solte / in aber (wieder verhoffen) so sein / so wehre ein solcher vnseiß / vnd nachlässigkeit / an der hohen Obrigkeit / nicht zu loben.

Ich muß hiermit anziehen / was sich in newlicher Zeiten / in diesem Fall zugetragen.

28. Zween Eddelleuthe / welche ich wohl nennen kan / in bey wesen vnterschiedlicher Fürsten / als dieselbe dem frey gestellet / vnd zugelassen / ihre Meynung von etlichen Hexen Inquisitoren heraus zu sagen / ernstes Mundes / diß Urtheil gefället: Wann solte ihennur Commission auff tragen / so wolten sie gegen diese Inquisitores, also bald mit eben der manier, indicien vnd peinlichen Fragen / deren dieselbe sich bisher gegen andere gebraucht / procediren, vnd wann sie dieselbe alsdann nicht in continenti als Zauberer / darstellen würden / so wolten sie den Frevel mit ihrem eygenen Kopff bezahlen.

29. Vnd dasselbig will ich auch vber mich nehmen / vnd sage öffentlich / daß wann

man mir ruhrend / die öffentliche peinliche acta, wiewohl man nicht alles darein bringt / zu durchblättern geben würde / ich weisen wolte / daß sie allenthalben / voll fehler vnd Irthumben stehen. Aber was nuzts? Fürsten / vnd Herren / haben dasselbig vor diesem wohl gehört / vnd doch still darzu geschwiegen / ihre Reichthiger dergleichen / vnd schweigen auch / was wirds dann wohl geben? Solts wohl Gott nicht sehen? solte er den vnschuldigen seuffzen nicht achten?

Die XVII. Frage.

Ob man auch den jenigen: So dieses Lasters halben / eingezogen werden / ihre defension, vnd Schutzwehr / vnd einen Advocaten zu gestatten schuldig seye?

Ich schämemeich war dieser Frage / aber die Bosheit vnserer jetigen Zeiten / kann mich der schämbe entheben. Es halbens die vngelärthen (oder viel mehr die bosshafftige vngerechte Leuthe) darvor / sinremahl kaum jemand so vngelärth / oder vngeschickt sein kan / weil diß Laster sey eins von den exceptis, oder außgenommen / daß man derentwegen darbey keinem gefangenē / seine defension zulassen solle / aber was hierin der rechte Verstand seye / solches will ich mit einer zwiefachen Antwort / kürzlich erklären.

I. Antwort.

Wann man weiß / daß einer ein solch crimem exceptum, begangen habe / so wird nach Ordnung der gemeinen Rechten / dem Thäter keine defension oder Advocat^o gestattet.

S ij

stet.

statter. Nach außweisung cap. fin. d. hæret. in 6. l. quisquis § denique C. ad L. Jul. Majest. l. per omnes C. de defenf. i. vit. Dahero denn wann einer / oder eine / da er oder sie eingezogen wird / ein solch außgenommenes Laster / vber sich nicht leugnet / sondern dessen gestehet / aber solches exculiren, oder entschuldigen will / als wann er (in gegenwertigem Fall) vorwenden wolte, das es eine freye Kunst / oder vom Teuffel verführet / oder darzu gezwungen wehre ic. in solchem Fall man ihm seine defension, vnd den Advocatum abschlagen kan: Aus dieser Ursache: Weil dergleichen, entschuldigen / als nichtswürdig vnd vergeblich / nicht angenommen werden sollen / insonderheit / da die Grausamkeit dieses Lasters / durch den gemeinen Consens, vnd übereinstimmung der Doctoren vnd Rechtslährer / schon vorhin gnugsamb an den Tag gebracht / vnd erkläret worden ist: Doch ist in diesem Fall keine Schwarheit / vnd haffet auch unsere Frage darauff nicht / derhalbe Antworte ich.

II.

2. Da man des Lasters / noch keinen gründlichen gnugsamen Bericht vnd Bewißheit hat / das dieser oder jener / dasselbig begangen haben solle / da soll vnd muß man nach gemeinem schlus / der Rechtsgelehrten / dem Beklagten seine defension, vnd einen Advocatum zu lassen / wie zu sehen beyin Clar. §. hæresis n. 16. Farin. quæst. 39. n. 109. & 167. wie es dan auch in criminibus exceptis also gehalten werden sell / inmassen dero vom Delrio angezogener Authoren, rechtliche Meynung ist / vnd das will auch nach dem Delrio der Tannerus de Justit. & Jur. disp. 4. quæst. 5. Dub. 3. num. 76. wie in gleichem die Do-

ctores der Univeritet zu Ingolstatt / zu Frenburg / zu Pavi. vnd Bononien. Wie auch die Scribenten des Mallei, Eimericus, Penna, Humbertus, Simancha, Bossius, Rolandus, vnd andere.

Aber was ist nöthig dñsfalls / auff die 3. Authores sich zu beruffen / oder die allgemeine Sentenz / vnd Aufschlag anzuziehen / gleichsamb als obs nöthig wehre / diese Frage damit zu erörtern / gebens doch die natürliche Rechte (Wassern dann niemand verständigs dasselbig leugnen wird) dz du dich verhältigen mögest / so lang vñ viel / bis man dich einer vbelthat / überwiesen hat?

Derwegen da eine gefänglich ange- 4- nommen wird / vnd nicht gesinnet ist das Laster / dessen sie bezichtigt wird / zu entschuldigen / sondern darzu thun vnd auß zu führen / das sie des Lasters nicht schuldig sey / so soll man ihm / ihre defension in allwege zu lassen / vnd ihm gleichmässig ein Advocatum, so gut sie den immer bekommen kan / gestatten / ja dz man ihm ein solches abschlagen vnd weigern solte / sehet so er eit / dz man eben von deswegen / das dieses eine exceptum erdnen ist / ihm desto mehr vnd eher dasselbig gestatte / ja ihm auch wieder ihren willen / auffbringen solle / vnd das vñ nachfolgender Ursachen willen.

I.

Weil es lächerlich zu hören ist / das man 5- sagt / es sey ein crimen exceptum. oder extraordinari Laster / che man weiß / das der oder diejenige / die dessen bezichtigt wird / schuldig seye: Dann gesetzt / das es ein exceptum. ein grewliches / ein abscheuliches vnd verfluchtes Laster seye / was folgt dann darauff / wann der Beklagte leugnet / das er damit nicht behaffter seye / ja wann sie

ſie deß Laſters ſich ſchuldig bekennet / oder deſſen überwieſen iſt / alſdenn magſtu ſagen / daß es except ſeye / vnd darinnen procediren. wie ſichs bey dergleichen Laſtern gehöret / weil man aber annoch der That ungewiß iſt / ſo iſts faſt närrifch / die groſſe vnd Grausſambkeit / deſſelbigen anzuziehen.

II.

6. Die natürliche Rechten bringens mit ſich / daß man niemanden ſeine rechtmäßige defenſion, Rettung vnd Schutzwehr / auff ſe beſt er immer kan / benehmen ſolle / alſo daß derjenige / welcher ſich ſelbſt nicht verthätigen kan / ſolches durch einen anderen / der darzu am dächtigtſten iſt / thun möge: Was nun die in der Natur geſpännte Rechten zu laſſen / daſſelbe gilt eben ſo wohl in den exceptis, als auch in gemeinen Laſtern / wie droben ſchon angezeigt iſt: Iſts demnach ein vergeblich Ding / ſich vmb außſägige oder abfälle zu bemühen / da dieſelbe weder in den natürlichen Rechten / noch in der Vernunft ſelbſt plak hat.

III.

7. Iſts dann im Recht der Natur gegründet / daß man keinem ſeine rechtmäßige defenſion benehmen ſoll / ſo ſoll man einem dieſelbe / vmb ſo viel weniger abſtrecken / je mehr einer der ſelben vonnöthen hat / vnd je gröſſer das Unglück / vnd die Gefahr iſt / darwieder einer ſich verthätigen will. Exempels weiſe: Bringens die natürliche Rechten mit / daß man mir nit wehren könne / mich gegen einem ſtreich / der mit einem Meſſer auff mich geſchicht / zu verthätigen / worumb nicht vielmehr gegen ein Rohr / oder Büchſe?

Auß welchem folgt / weil mir das natürliche Recht zu leſſet / mich wieder ein klein oder geringes Laſter zu verantworten / daß mir demnach zu mahlen nicht verwehret werden ſolle oder könne / mich gegen ein gröſſeres / vnd zwar gegen diß abſchewlich Zauber Laſter / zu vertheidigen. Ja es folgt hierauf / daß je gröber vnd gröſſer das Laſter ſeye / deſſen man mich beſchuldigt / je außführlichere defenſion, vnd je beſſere vnd tüchtigere Advocaten / man mir darzu geſtatten müſſe; vnd bleibts demnach darbey / daß man bey dieſem Proceß / von natürlichen Rechten wegen / niemanden ſeine Schutzwehr vnd Advocaten / verweigern ſolle oder könne.

IV.

Vnd ſolches erfordert auch neben dem natürlichen Recht / die Chriſtliche Liebe: Welche weil ſie alſo gekimmet iſt / daß ſie dir nicht allein deine defenſion nicht mißgönnet / ſondern dir vielmehr die Waffen zur Hand gibt / damit du dich ſchützen mögeſt / ſo will ſie zugleich / daß je gröſſer die Gewalt oder das Unglück iſt / daß dir bevorſtehet / vnd welches du gern von dir abwenden wolteſt / je weniger ſie dich hindern / vnd je lieber ſie dir zu deiner Gegenwehr helfen / vnd deſto beſſere Mittel darzu an Hand geben wolte.

Auß welchem allem / dann dieſer mein 10. Schluß ben ehret wird / daß man in den exceptis criminibus ja ſo wenig / vnd weniger als in anderen / jemanden ſeine verantwortung / außbeſte ihme immer möglich iſt vorzubringen / oder vorbringen zu laſſen / benehmen könne. Vnd daß demnach

dit

diejenige / so hierwieder thun / an den natürlichen Rechten / vnd der Christlichen Liebe selbst / sich mercklich vergreifen / vnd also eine Todtsünde begehen.

Solte nun wohl / bey einigem Fürsten / ein Rahts bestelter diener / so einfältig gefunden werden / der dieses nicht wüßte / oder so sorglos / daß er dasselbig nicht acht solle?

Aber was geschieht nunmehr nicht? Sintemahl auß ahn fürnehmer hochlöblicher Fürsten vnd Herren höffen / etliche Inquiritores, gefunden werden / welche nicht allein / die Päpstliche Bull / vnd bann / bey dem Nachtmahl verachten / in deme sie ohne des Apostolische stuhls sonderbahre erlaubnuß / ihre hände / an Geistlicher Beweihere / Personen legen / sondern auch so kühn sein dörfen / daß sie dasselbig / auff solche kindische indicia, deren sich die schüler schämen möchten / vorzunehmen / keine schwer tragen / vnd damit dieselben / sich ja nicht verthätigen können / ihnen alle defension abschneiden / vnd daß heist / dann vmb der Gerechtigkeit willen geeyffert. Wan man mit Gewalt vnrecht thut / recht vnd Gerechtigkeit verkehret / vnd alle Geistliche / Freyheit / welche man billig vor alle Frevel schützen sollte / vber einen hauffen stößt. Da man nun den Geistlichen / vnd geweyheten Personen / solcher Gestalt / alle Mittel / sich zu verthätig benimmt / also daß sie per fas & nefas, es geschehe / mit recht / oder vnrecht / schuldig sein müssen / was meinstu wohl / daß man mit den Armen gemeinen Leuthen anfangen werden? Es verwunden sich viele darüber / daß die Geistlichen sich dessen angehörenden Drihen nicht beklagen.

V.

Damit ich aber die vngeschicklichkeit vnd vngereimbdheit / derjenigen zu Tage thut / welche da sagen / daß man in den criminibus exceptis, den gefangenen / keine defension, noch Advocatum, wie in andern Lastern zu geschehen pflegt / gestatten solle / so wölle doch der Leser / vnbeschwere anhörē / wie sie hiermit verfahren / damit aber verhält sichs also.

Klagt mich etwan einer Diebstals an / welches dann warlich meinem ehrlichen Nahmen / ein grosser schandsteck ist / so seind diese geschickte Leuthe / so bald her / vnd lassen mir meine defension zu / vnd wann ich mich selbst / nicht verantworten kan / so gestatten sie mir einen Advocatum, damit ich durch diesen Beystand / diesen schändflecken abwischen / oder außlöschē möge.

Beklagt mich jemand / des Ehebruchs / dann ist die Schande noch grösser / vnd läst man mir derowegen / abermahls meine defension zu / ob ich mich deren mit Recht / erwehren möge.

Klagt mich aber einer vor einen Zauber / oder Hexer an / so ist ja dieses ein schande vber alle schanden / aber da verbeut man mir als bald / daß ich mich nicht defendiren, daß ich diese schandflecken nicht außlöschē solle / auß Ursachen: Weil dieses das allerabschätzigste / schändligste / vnd grävligste / Laster seye / daß nicht werth sey außgelöschet zu werden.

Wer ist nun so eines Steinbarten Hergens / der vber diesem stattlichen schluss / nicht ersuffen sollte? Welcher doch eben vielmehr / daß gestracke wieder spiel nach sich trägt: Sintemahl / dieweiln diß Laster / dessen man mich beschuldigt / vber andere Laster /

Easter/die schmach vnd schande / so darauß
erfeufft/ vber andere schanden ist/ so will mir
je in allwege gebühren/ mit desto grösseren
fleiß dahin zu trachten/ vnd die beste Mittel
vnd wege/ an Handt zu nehmen / wie ich
mich deren erledigen / vnd meinen guten
Nahmen Salviren möge.

14. Ich schäme mich Teutschlands / daß
man in einer/ so hochwichtigen Sache nicht
besser/ zu argumentiren, vnd zu vrtheilen
weiß.

Was werden wohl andere Nationes
dazu sagen/ die vnserer einfalt schon bereits
lachen/ vnd spotten den Kinder / soltens
ja erkennen/ daß es vnrecht seye / ihnen die
Hände/ gegen eine giftige Schlange zu
binden/ dannan ihnen doch dieselbe / gegen
eine ohnmächtige stöche frey / vnd ohnge-
bunden läßt. Ich muß allhier erzehlen/ was
mir ohnlängsthin/ ein vortrefflicher Man/
der auch lange Zeit / das Richter Ampt/
bedienet hatte / erzehlet: Es war ein Fürst
(den ich also nicht nenne) welcher auch etliche
Jahre/ den Heren Processus enfertig hatte
treiben lassen/ nun hat sich zugetragen/
daß vnder andern auch ein Geistlicher mit
gefänglich angenommen worden: Dessen
hat der Orden desselben Priesters humbs/
sich angenommen/ vnd frist zur defension
gebeten/ aber der Fürst hat solchs aller-
dings abgeschlagen/ doch ermelten Richter
gefragt/ was ihne hierumb bedenckte? Als
nun derselbig geantwortet/ daß man ihnen
solchs in keinen weg abschlagen könnte/ hat
der Fürst die Sache / auff eine Teutsche
Vniuersitet verschickt / allwo er dan gleich-
mäßigen bescheid bekommen; hierüber ist
der Fürst vnwillig worden/ vnd gesprochen:
Wann man solcher Gestalt einem jedwe-

der/ seine defension/ zu gestatten schuldig
gewesen ist / so kans nicht fehlen / daß wir
nicht vielen zu kurtz gethan haben solten.

Ist aber daß nicht einer statliche Sache? 16.
wie viel seind wohl derselben Fürsten / vnd
Heren mehr / die auß eben dieser Ursache/
viele vnschuldige haben vmbgebracht / vnd
noch täglich hinrichten lassen? Gott hat
ohne zweiffel/ die Zahl derselben wohl auff-
gemerck vnd versiegelt/ vnd wird sie zu sei-
ner Zeit ans Gericht bringen.

Es mögen Obrigkeiten wohl zusehen/ 17.
daß sie sich nicht/ durch den Justiz enffer in
dieser welt/ also an sünden lassen/ daß sie in
jenem Leben/ davon brennen müssen.

Es solten Belärchen / vnd verständige
Leute/ dasselbige Fürsten vnd Heren ins
angesicht sagen/ vnd sich dessen nicht schewen/
en/ noch schämen/ dann es ist die Wahrheit.

Diesen jedoch ohnerachtet/ wolte hoch-
gnädiger Fürst/ dz man schlecht hin bey diese
Handel verfahren solte/ damit nicht wans
anders gienge/ er selbst bekennen müste/ daß
er biß dahin vbel vnd vnrecht procediret
hette / biß ihne endlich einer mit diesen
worten gestillet: Man mußte von deswe-
gen nicht weiter sündigen/ weil man vorhin
gesündigt gethette / sintemahl man durch
vorgesünde/ die folgende nicht bessern/ son-
dern allein heuffen vnd mehren würde.

Die XVIII. Sage.

Was auß deme was hieroben ange-
zeigt ist / vor corollaria vnd Zus-
sage genommen werden können?

Re. **D**ie nachfolgende / welche ob sie
zwar der Leser / ohne das im lesen
hette anmercken können/ will ich dennoch die-
selbe